

BL_GERICHTE 810 14 349 vom 23. April 2003

BL Gerichte, 2003-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_14_349

FR: BL_GERICHTE 810 14 349 du 23 avril 2003

IT: BL_GERICHTE 810 14 349 del 23 aprile 2003

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung (RRB Nr. 1698 vom 11. November 2014)

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Da der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an die Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat, die übrigen formellen Voraussetzungen gemäss den §§ 43 ff. VPO erfüllt sind und die Zuständigkeit des Kantonsgerichts sowohl örtlich als auch sachlich gegeben ist, ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen ausländerrechtlich verwarnet.

E. 3

Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat zurückgewiesen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 5

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'906.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.